

# 7

## BÜRGERNOMINIERUNG VON KANDIDATINNEN ERGÄNZEND ZUR PARTEIENNOMINIERUNG

Die Nominierung von KandidatInnen durch potenziell alle BürgerInnen bietet eine ganz neue Auswahlmöglichkeit. Zur Auswahl kommen damit nicht nur Menschen, die, aus welchem Interesse auch immer, für eine Wahl kandidieren wollen und dafür viel Geld investieren und die sich selber als die dafür geeignetsten präsentieren müssen. Vielmehr werden Menschen zur Kandidatur angeregt und nominiert, die nicht selbst an eine Kandidatur gedacht haben, sondern von MitbürgerInnen als KandidatInnen gewünscht werden. Für sie gibt es als Motivation zur Kandidatur also kein ursprüngliches Eigeninteresse, was eine größere Unabhängigkeit gewährleistet. Ist die Erwartung von MitbürgerInnen die überwiegende Motivation, dann müsste eine Kandidatur auf besondere Weise von Verantwortung für diese Aufgabe ihnen gegenüber bestimmt sein.

Der Anteil jener Wahlberechtigten in Südtirol, die Mitglied einer Partei sind, liegt unter 15% und der Prozentsatz nimmt weiter ab. Trotzdem legen nur *Parteien* oder wahlwerbende Listen fest, wer gewählt werden kann. Über 85% der Wahlberechtigten müssen Personen wählen, die von Parteien - und dort auch zumeist nur von deren Gremien und nicht von den Mitgliedern selbst - nominiert worden sind. Sie haben nicht selbst die Möglichkeit, Menschen nach ihrem Wunsch zur Kandidatur zu berechtigen. Natürlich könnte theoretisch jeder seine eigene (Wunsch-) Liste aufstellen. In der Praxis ist das aber kein praktikierbares Recht.

Tatsächlich überzeugt das Angebot immer weniger Menschen. Bei den Landtagswahlen 2018 73,9% und bei den Europawahlen nur noch knapp die Hälfte. Die Wahl der politischen Vertretung beginnt aber mit der Nominierung der KandidatInnen und das auf eine ganz entscheidende Weise. Die Auswahl bestimmt die Wahl!

Sollte es nicht selbstverständlich sein, dass alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, jene MitbürgerInnen als KandidatInnen vorzuschlagen, die sie wählen möchten? Auch in diesem Fall kann nicht jede von Bürgerinnen und Bürgern gewünschte Person automatisch zu einer Kandidatur berechtigt werden, sondern nur jene, die ein Mindestmaß an Zustimmung erhält. Die direkt von der Bevölkerung für eine Kandidatur Nominierten wären aber jedenfalls Menschen, von denen sich viele Wähler vertreten wissen möchten.

Wie funktioniert das?

1. Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb des vierten Jahres einer Legislaturperiode so viele Personen als Kandidaten zur Wahl des Landtages vorschlagen, als Landtagssitze zu vergeben sind.

2. Die Vorschläge werden mit Angaben zur Identifikation der Person in der Wohnsitzgemeinde auf Vordrucken vom Einbringer unterschrieben abgegeben. Diese Vordrucke werden zusammen mit dem Wahlmaterial zugestellt.
3. Die Vorschläge werden, nach Überprüfung der Berechtigung anhand der Wählerlisten, am Beginn des Jahres, in dem Neuwahlen stattfinden, von der Gemeinde an das zuständige Landesamt übermittelt.
4. Das Landesamt benachrichtigt jene hundert Personen, die am häufigsten nominiert worden sind.
5. Es sind jene fünfunddreißig Personen zur Kandidatur für den Landtag berechtigt, die innerhalb der zu Ende gehenden Legislaturperiode am häufigsten, mindestens aber von dreißig Bürgerinnen und Bürgern nominiert worden sind und die die Kandidatur annehmen.
6. Die nominierten Personen können sich um die Aufnahme als Kandidat/in einer Partei oder einer organisierten politischen Gruppe bewerben oder können auf einer freien KandidatInnenliste kandidieren, die als solche zu bezeichnen und zu kennzeichnen ist.